

DGUV TEST

Grundsätze für die Zertifizierung von Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Dienstleistungsangebot**
- 2 SK-Kennzeichnung**
 - 2.1 Ziel
 - 2.2 Antragstellung und Ablauf
- 3 Baumusterprüfung von Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen und Vergabe der SK-Kennzeichnung**
- 4 Zertifizierung**
- 5 Änderungen an Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen mit SK-Kennzeichnung**
- 6 Gültigkeit des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung**
- 7 Widerruf der Gültigkeit des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung**
- 8 Übertragung des Zertifikates**
- 9 Überwachung der baumusterkonformen Herstellung**

1 Dienstleistungsangebot

Die Zertifizierung von Getränkeschankanlagen wird innerhalb der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung vom Bereich „SK-Zert“ durchgeführt (SK-Zert: Schankanlagen-Zertifizierung). Die Zertifizierung von Getränkeschankanlagen erstreckt sich auf verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile von Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagen und deren Bauteile).

Mit dem Zertifikat bescheinigt die Prüf- und Zertifizierungsstelle, dass das Baumuster den Anforderungen an die Sicherheitstechnik und Hygiene von Getränkeschankanlagen nach Abschnitt 3 entspricht. Mit dem Zertifikat vergibt die Prüf- und Zertifizierungsstelle das DGUV Test Zeichen mit dem Zeichenzusatz „SK geprüft“ und die SK-Kennzeichnung (Baumusterkennzeichnung).

SK-Zert ist eine Einrichtung der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung im DGUV-Test.

Anschrift der Zertifizierungsstelle:

Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung
im DGUV Test
Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
Telefon: 0621/4456-3469
www.pz.bgn.de
E-Mail: sk-zert-getraenkeschankanlagen@bgn.de

2 SK-Kennzeichnung

2.1 Ziel

Die SK-Kennzeichnung ist ein freiwilliges Qualitäts- und Sicherheitszeichen mit langjähriger nationaler und internationaler Anerkennung für Getränkeschankanlagen und deren Bauteile.

Mit der SK-Kennzeichnung können Hersteller von Bauteilen und Errichter von Getränkeschankanlagen dokumentieren, dass die Produkte nach den einschlägigen Normen und Spezifikationen bzw. „guter Ingenieurspraxis“ gebaut sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Durch die SK-Kennzeichnung erhalten Betreiber von Getränkeschankanlagen, Überwachungsinstitutionen und Verbraucher Entscheidungshilfen bei der Auswahl und der Beurteilung sicherer sowie lebensmittelrechtlich unbedenklicher Produkte.

Bei Überprüfungen kann die SK-Kennzeichnung in der Regel das Vorhalten von Herstellerbescheinigungen (z. B. Konformitätserklärung, Bestätigung der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit) vor Ort ersetzen und die betreiberseitige Dokumentation (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Prüfbescheinigung) erleichtern.

2.2 Antragstellung und Ablauf

Die Antragstellung erfolgt mit dem Anfrageformular der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung. Das Formular kann von der oben genannten Internetadresse heruntergeladen werden oder direkt von der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung bezogen werden.

Mit der Antragstellung bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhält der Antragsteller Unterlagen und Informationen über

- die von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anerkannten Prüflaboratorien für Getränkeschankanlagen,
- die mitzuliefernden Unterlagen und Baumuster,
- die Abwicklung des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens,
- ein Angebot für die Dienstleistung Zertifizierung, und
- den Muster-Vertrag über die Zertifizierung.

Für jedes Baumuster ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung über die Ausführung und die bestimmungsgemäße Verwendung sowie ein Prospekt oder eine Abbildung beizufügen.

Voraussetzung der Dienstleistung Zertifizierung bzw. des Zertifizierungsverfahrens ist die Auftragserteilung seitens des Antragsstellers gemäß dem Angebot für die Dienstleistung Zertifizierung. Das Formular der Auftragserteilung ist dem Angebot für die Dienstleistung beigelegt.

Der Antragsteller hat das zu zertifizierende Baumuster mit einer unverwechselbaren Typenbezeichnung zu versehen, die in den Vertrag und das Zertifikat mit aufgenommen wird.

Der Antragsteller beauftragt ein von der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung anerkanntes Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen mit der Durchführung der Prüfung des Baumusters.

Über die Zertifizierung von Getränkeschankanlagen und deren Bauteile wird zwischen dem Antragsteller und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), vertreten durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung, ein Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag ist vor der Ausstellung des Zertifikates abzuschließen.

3 Baumusterprüfung für Getränkeschankanlagen und deren Bauteile, sowie Vergabe der SK-Kennzeichnung

Das Prüflaboratorium führt die Baumusterprüfung durch und übermittelt die Prüfergebnisse der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt insbesondere nach den Anforderungen der unten aufgeführten Normen zu Getränkeschankanlagen, sowie nach den einschlägigen Anforderungen zur Sicherheitstechnik und Hygiene an Getränkeschankanlagen.

DIN 66 50-1	Getränkeschankanlagen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN 66 50-5	Getränkeschankanlagen; Teil 5: Sicherheitstechnische, hygienische und anwendungstechnische Anforderungen an verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile sowie ihre Prüfung

DIN 66 50-6	Getränkeschankanlagen; Teil 6: Anforderungen an Reinigung und Desinfektion
DIN 6650-7	Getränkeschankanlagen; Teil 7: Hygienische Anforderungen an die Errichtung von Getränkeschankanlagen
DIN 6650-8	Getränkeschankanlagen; Teil 8: Anforderungen an leitungsgebundene Wasseranlagen
DIN 6650-9	Getränkeschankanlagen; Teil 9: Freistehende Wasseranlagen
DIN 66 53-1	Getränkeschankanlagen; Ausrüstungsteile; Teil 1: Getränke- oder Grundstoffleitungen
DIN 6653-2	Getränkeschankanlagen; Ausrüstungsteile; Teil 2: Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren von Kohlenstoffdioxid-Warnanlagen
DIN 6653-3	Getränkeschankanlagen; Ausrüstungsteile; Teil 3: Anforderungen an manuelle Gläserpülgeräte mit räumlich getrennter Vorspülung und Nachspülung
DIN 6653-4	Getränkeschankanlagen; Ausrüstungsteile; Teil 4: Mobile Durchlaufkühler
DIN 66 47-1	Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter; Teil 1: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 3 bar, Nennvolumen bis 50 Liter
DIN 66 47-2	Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter; Teil 2: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 7 bar, Nennvolumen bis 50 Liter
DIN 66 47-3	Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter; Teil 3: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 3 bar, Nennvolumen größer 100 Liter
DIN 66 47-4	Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter; Teil 4: Einwegverpackungen mit zulässigem Betriebsüberdruck bis 4 bar, Nennvolumen bis 60 Liter
DIN 3542	Fassmuffen und Fassanschlussteile; Anschlussmaße
DIN 18873-11	Methoden zur Bestimmung des Energieverbrauchs von Großküchengeräten - Teil 11: Durchlaufkühler für Getränkeschankanlagen
DIN 32677	Leistungsanschlussteile für Getränkeschankanlagen

Zur Klärung von Fragen zum Baumuster wie zum Beispiel offensichtliche Mängel oder Nichtübereinstimmung der Typenbezeichnung tritt die Prüf- und Zertifizierungsstelle mit dem Antragsteller in Kontakt und es wird versucht, mit dem Antragsteller eine Klärung (z. B. Nachbesserung des Baumusters) herbeizuführen.

4 Zertifizierung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung stellt aufgrund der Unterlagen und Prüfergebnisse des Prüflaboratoriums die Konformität mit den Anforderungen fest. Nach positiver Feststellung der Konformität mit den Anforderungen erteilt die Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung die SK-Kennzeichnung und stellt das Zertifikat aus. Das ausgestellte Zertifikat wird zusammen mit den Zertifizierungsunterlagen von der Prüf- und Zertifizierungsstelle an den Auftraggeber versandt.

Mit der Vergabe der SK-Kennzeichnung legt die Prüf- und Zertifizierungsstelle die Angaben fest, mit denen die Getränkeschankanlagen und deren Bauteile versehen sein müssen.

Die SK-Kennzeichnung umfasst:

- die Buchstabenkombination „SK“, gefolgt von einem Leerzeichen, sowie
- eine dreistellige Zahl als Kennzeichnung für den Hersteller und

- eine mit einem Bindestrich angefügte dreistellige Zahl für das Baumuster.

Beispiel: SK 000-111

Die Höhe des Schriftzuges muss grundsätzlich mindestens 4 mm betragen.

Bei Bauteilen, die aufgrund ihrer kleinen Abmessungen nicht kennzeichnungsfähig sind, kann im Einvernehmen mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle das Anbringen der SK-Kennzeichnung entfallen.

Mehrere Bauteile mit SK-Kennzeichnung können zu einer Bauteilgruppe mit eigener SK-Kennzeichnung zusammengefasst sein.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis über die ausgestellten Zertifikate und die erteilten SK-Kennzeichnungen. Das Verzeichnis wird öffentlich gemacht.

Zur Aufnahme in das Verzeichnis sind der Prüf- und Zertifizierungsstelle vom Antragsteller aussagefähige digitale Bilder des Baumusters zur Verfügung zu stellen.

5 Änderungen an zertifizierten Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen

Änderungen an zertifizierten Getränkeschankanlagen und deren Bauteilen sind der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung vor Inverkehrbringen mitzuteilen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat durch Nachtrag unter Beibehaltung der gleichen SK-Kennzeichnung erweitern, wenn zertifizierte Getränkeschankanlagen oder deren Bauteile vom Hersteller geändert werden.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob aufgrund der Änderungen eine Prüfung oder Teilprüfung durch ein Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen erforderlich ist und ob die Änderungen Einfluss auf die Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung hat.

6 Gültigkeit des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung betragen 5 Jahre. In begründeten Fällen kann die Gültigkeitsdauer verkürzt werden.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates kann der Hersteller (Antragsteller) eine Neuausstellung des Zertifikates bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung, unter Beibehaltung der gleichen SK-Kennzeichnung, beantragen. Für diesen Fall muss der Zertifikatsinhaber ein aktuelles Baumuster einem von der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung anerkannten Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen zur Prüfung zur Verfügung stellen. Bei der Prüfung des Baumusters wird berücksichtigt, ob durch eine zwischenzeitliche Änderung der technischen und hygienischen Spezifikationen für Bauteile von Getränkeschankanlagen, z. B. Normen oder andere einschlägige Bestimmungen, einer Neuausstellung des Zertifikates nichts entgegensteht.

7 Vorzeitiger Entzug des Zertifikates und der SK-Kennzeichnung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung behält sich vor, das Zertifikat vorzeitig zu entziehen, wenn insbesondere:

- vom Hersteller übernommene oder dem Hersteller übertragene Pflichten nicht erfüllt sind,
- der Hersteller zertifizierte Getränkeschankanlagen und deren Bauteile nicht mehr baumusterkonform herstellt oder ausrüstet,
- das Bauteil nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder
- das Zertifikat nicht hätte erteilt werden dürfen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle muss den Entzug der Zertifikate und der SK-Kennzeichnung veröffentlichen.

8 Übertragung des Zertifikates

Nur der Inhaber des Zertifikates ist berechtigt dieses, einschließlich der SK-Kennzeichnung, zu verwenden. Das Zertifikat einschließlich der SK-Kennzeichnung kann nur von der Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung auf Dritte übertragen werden.

9 Überwachung der baumusterkonformen Herstellung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung kann die baumusterkonforme Herstellung in der Fertigungsstätte des Herstellers überwachen oder durch ein Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen überwachen lassen. Mit der Überwachung soll die Eignung der Produktion für die Übereinstimmung der Serie mit dem Baumuster festgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen. Eine Überwachung kann ggf. auch vor der Ausstellung eines Zertifikates erforderlich werden. Die Kosten der Überwachung trägt der Zertifikatsinhaber bzw. der Antragsteller.